

II-2865 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1527/J

1991-07-12

A n f r a g e

der Abgeordneten Petrovic und FreundInnen

an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Honorar-Vereinbarungen der Sozialversicherung mit  
frei praktizierenden Hebammen

Seit Jahren fordern die frei praktizierenden Hebammen eine höhere Vergütung für die von ihnen bei Hausgeburten erbrachten Leistungen.

Tatsächlich sind ihre Honorare, die je Geburt 2 vorbereitende Hausbesuche, die Hilfeleistungen bei der Geburt selbst (egal wie lange diese dauert) und 10 Nachbetreuungsbesuche beinhalten, bestürzend niedrig: je nach Entfernung der Hebamme vom Wohnort der Mutter betragen sie eine Pauschalsumme von

- ÖS 2.600.- inkl. Mwst (bis 2 km)
- ÖS 4.700.- - " - (bis 12 km) bis zu maxiaml
- ÖS 8.900.- - " - (ab 38 km Entfernung).

Dafür werden pro Geburt inkl. der oben angeführten vor- und nachbetreuenden Besuche von jeder Hebamme durchschnittlich zwischen 40 und 50 Arbeitsstunden erbracht. Daraus ergeben sich Bruttostundenlöhne von etwa 50.- ÖS, wohlgermerkt vor Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern.

Auch die Materialpauschale von ÖS 184,12 reicht bei weitem nicht aus, um die tatsächlich entstehenden Kosten abzudecken.

Demgegenüber steht die Pflicht jeder Frau, "zur Geburt und zur Versorgung des Kindes Hebammenbeistand beizuziehen, sofern ein solcher erreichbar ist" bzw. gilt: "Ist die Beiziehung einer Hebamme bei der Entbindung selbst nicht möglich, so hat die Wöchnerin jedenfalls zu ihrer weiteren Versorgung und zur Versorgung des Kindes eine Hebamme heranzuziehen" (§ 1a Abs. 1 und 2 Hebammen-Gesetz). Daraus ergibt sich wohl auch die Pflicht des Gesetzgebers, für die ausreichende Honorierung der Hebammen zu sorgen, um eine flächendeckende Verfügbarkeit von Angehörigen dieser Berufsgruppe sicherzustellen: schon jetzt gibt es in Österreich nur 300 frei praktizierende Hebammen, von denen allerdings nur 2/3 ihren Beruf auch ausüben. Im Burgenland gibt es z.B. keine einzige frei praktizierende und ihren Beruf auch ausübende Hebamme mehr!

Ein weiteres Problem dieser Berufsgruppe ist ihre äußerst unzureichende eigene soziale Absicherung. So bemißt sich z.B. das einer Hebamme zustehende Wochengeld nach ihrem durchschnittlichen Einkommen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung. Da Hebammenarbeit, zumindest was die Betreuung während einer Entbindung betrifft, ohne weiteres als Schwerarbeit klassifiziert werden kann, ist es verständlich, daß hochschwängere Hebammen nur mehr wenige Entbindungen zur Betreuung übernehmen können, sodaß gerade in diesen letzten Monaten einer Schwangerschaft starke Einkommensverluste entstehen.

Auch die für Hebammen gültige Karenzgeldregelung (in Analogie zu der anderer selbständig erwerbstätiger Frauen) erlaubt es kaum einer Hebamme, sich wirklich ein Jahr lang ohne zu arbeiten um ihr eigenes Kind zu kümmern.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

#### A n f r a g e

- 1.) Sind Sie der Meinung, daß die derzeit gültige Honorarregelung für Hebammen durch die Sozialversicherung angemessen ist?
- 2.) Wenn ja, wie begründen Sie das?
- 3.) Wenn nein: haben Sie bereits Verhandlungen mit dem Hauptverband der SV aufgenommen, um eine bessere Honorierung der Hebammen zu erreichen und welche Zielvorstellungen haben Sie dabei?
- 4.) In Anbetracht dessen, daß die Betreuung einer Schwangeren, Entbindenden und Wöchnerin für eine Hebamme etwa 40 bis 50 Arbeitsstunden bedeutet, muß man davon ausgehen, daß die Beschränkung der Hilfestellung auf nicht mehr als vier Hausgeburten pro Monat den freiberuflich tätigen Hebammen eine "Normalarbeitszeit" sichern würde.  
Von der Qualifikation und Verantwortlichkeit des Berufes her scheint ein Netto-Einkommen von monatlich ÖS 15.000.- für diese Tätigkeit sicher gerechtfertigt. Wie hoch müßte ein pauschaliertes Honorar pro Entbindung sein, um dieses Einkommen zu erzielen?
- 5.) Welche Kosten entstehen der Sozialversicherung im Durchschnitt durch eine Anstaltsentbindung mit nachfolgendem stationären Aufenthalt von Mutter und Kind?
- 6.) Es gibt einen Vorschlag der freiberuflich tätigen Hebammen, sie für die Dauer einer eigenen Schwangerschaft als Anstaltshebammen zu beschäftigen, wo sie in der Geburtsvorbereitung, in Ambulanzen oder auch - mit geregelten Arbeitszeiten und Unterstützung durch andere Berufsgruppen wie Pflegepersonal und ArztInnen - bei Entbindungen tätig sein könnten. Ohnehin fehlen Anstaltshebammen in ganz Österreich; gleichzeitig wäre so eine bessere soziale Absicherung für die Hebammen im Falle einer Mutterschaft möglich. Was sagen Sie zu diesem Vorschlag und werden Sie versuchen, ihn zu realisieren?